



## PRESSEMITTEILUNG

6. März 2006

### **HAM und ULR kritisieren Referentenentwurf für einen Medienstaatsvertrag Hamburg und Schleswig-Holstein**

Der Vorstand der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der Medienrat der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein haben sich über den vorliegenden Referentenentwurf für einen Medienstaatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein ausgetauscht und zu der dort vorgesehenen Fusion zwischen HAM und ULR kritisch Stellung bezogen.

In einem gemeinsamen Positionspapier bemängeln HAM und ULR, dass mit dem vorgesehenen Aufgabenprofil die neue Anstalt – anders als diejenigen in München, Düsseldorf und Berlin – im Konzert der Landesmedienanstalten nur ein Begleitinstrument und nicht in der Lage sei, dem Standort Hamburg und Schleswig-Holstein medienwirtschaftlich und medienpolitisch in Deutschland mehr Gewicht zu geben. Dem Entwurf liege das Konzept einer Rumpfanstalt zugrunde, die hauptsächlich Zulassungen verwaltet. Der Entwurf gebe auch keinerlei Orientierungen für eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der neuen Anstalt und werde der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien nicht gerecht. Die im Entwurf enthaltene Übergangsregelung sei nicht sachgerecht und berücksichtige nicht das Selbstverwaltungsrecht der Medienanstalt. Insgesamt werde die Chance eines Neuanfangs für eine zeitgemäße Regulierung elektronischer Medien vertan.

Das gemeinsame Positionspapier von HAM und ULR ist der Anlage zu entnehmen und unter [www.ham-online.de](http://www.ham-online.de) sowie [www.ulr.de](http://www.ulr.de) abrufbar.

Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)  
Kleine Johannisstraße 10  
20457 Hamburg  
Tel:040-369005-0 • Fax:040-369005-55  
[mailbox@ham-online.de](mailto:mailbox@ham-online.de)  
[www.ham-online.de](http://www.ham-online.de)

Unabhängige Landesanstalt für  
Rundfunk und neue Medien (ULR)  
Schloßstraße 19 • 24103 Kiel  
Tel:0431-97456-0 • Fax:0431-97456-60  
[ulr@ulr.de](mailto:ulr@ulr.de) • [www.ulr.de](http://www.ulr.de)

## **Gemeinsame Position von HAM und ULR für einen Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein**

HAM und ULR haben in jeweils eigenen Stellungnahmen den Referentenentwurf für einen Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag)<sup>1</sup> bewertet und Änderungsvorschläge formuliert. Sie haben sich ferner in einer gemeinsamen Besprechung über ihre Positionen ausgetauscht und dabei inhaltliche Übereinstimmungen festgestellt. Dies betrifft insbesondere folgende zentrale Punkte:

### **1. Aufgabenprofil der gemeinsamen Medienanstalt**

Der Entwurf reduziert die Aufgaben der Medienanstalt im Wesentlichen auf die Zulassung und Aufsicht von Rundfunkprogrammen. Damit wird die Chance eines konzeptionellen Neuanfangs für eine zeitgemäße Regulierung elektronischer Medien vertan. Statt wie behauptet, ein Kompetenzzentrum zu schaffen, liegt dem Entwurf das Konzept einer Rumpfanstalt zugrunde, die hauptsächlich Zulassungen verwaltet. Mit diesem Aufgabenprofil ist die neue Anstalt – anders als diejenigen in München, Düsseldorf und Berlin – im Konzert der Landesmedienanstalten nur ein Begleitinstrument und nicht in der Lage, dem Standort Hamburg und Schleswig-Holstein medienwirtschaftlich und medienpolitisch in Deutschland mehr Gewicht zu geben.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass dem Aufgabenprofil der neuen Medienanstalt folgende Zuständigkeiten zugeordnet werden:

- Umfassende Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg
- Förderung des dualen Rundfunks und des Medienstandorts Hamburg und Schleswig-Holstein
- Förderung der technischen Infrastruktur, insbesondere für neuartige Rundfunkübertragungstechniken
- Förderung der Medienkompetenz, verbunden mit der Trägerschaft für den Offenen Kanal Schleswig-Holstein
- Medienforschung
- Sachwalterfunktion für die private Seite der dualen Rundfunkordnung bei der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Aus Gründen des Kräftegleichgewichts in der dualen Rundfunkordnung darf keine dieser originären Aufgaben einer Medienanstalt – wie es der Entwurf für die meisten dieser Punkte jedoch vorsieht – dem NDR übertragen werden.

### **2. Aufgabenadäquate Finanzausstattung**

Im Interesse des Medienstandorts Hamburg und Schleswig-Holstein braucht die Medienanstalt eine für ihre Aufgaben adäquate Finanzausstattung. Der Entwurf gibt dafür keinerlei Orientierungen.

---

<sup>1</sup> vom 24. Januar 2006

### **3. Zukunftstauglichkeit der Entwurfsregelungen**

Der Entwurf wird der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien nicht gerecht, obwohl mit eben diesen Argumenten die Fusion von HAM und ULR begründet wird.

- Das Zulassungsrecht des Entwurfs beschränkt sich ausschließlich auf die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern und berücksichtigt nicht, dass es in der konvergenten Welt darauf ankommt, Plattformen mit Rundfunk und anderen audiovisuellen, evtl. sogar multimedialen Angeboten zuzulassen.
- Die Beschränkung der zulässigen Anzahl digitaler Angebote aus einer Hand ist nicht zeitgemäß.

### **4. Staatskontrolle und Bürokratie**

Entgegen ihren Bemühungen, Bürokratie abzubauen und entgegen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne des Rundfunks sichern sich beide Landesregierungen mit Hilfe bürokratischer Vorgaben im Staatsvertrag substanzielle Einflussmöglichkeiten auf die Aufgabenwahrnehmung der Medienanstalt.

- Sie können mit unbegrenzter Mitarbeiterzahl an den Sitzungen des Medienrats teilnehmen und müssen dort jederzeit gehört werden.
- Die vorgesehene Genehmigungspflichtigkeit fast aller Satzungen und des Haushaltsplans der Medienanstalt sind inakzeptabel.

### **5. Übergangsregelung**

Die im Entwurf enthaltene Übergangsregelung ist nicht sachgerecht.

- Der Staatsvertrag muss im Hinblick auf die Tragweite der zu treffenden Entscheidungen und das Selbstverwaltungsrecht der Medienanstalt folgende Regelungen enthalten:
  - Das Übergangsgremium setzt sich paritätisch aus schleswig-holsteinischen und hamburgischen Mitgliedern zusammen.
  - Das Übergangsgremium wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
  - Die Direktoren bleiben bis zum Ende der Übergangszeit im Amt.
- Die Regelung über die Gesamtrechtsnachfolge muss ergänzt werden um Klauseln für
  - den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen
  - die Vermeidung einer Schlechterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei einem Standortwechsel
  - die Möglichkeit der Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HAM und der ULR in den öffentlichen Dienst von Hamburg und Schleswig-Holstein.

Hamburg und Kiel, den 02. März 2006